S 5 AS 3858/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 3858/20 ER
Datum	10.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 1836/20 B ER, L 12 AS 1837/20 B
Datum	25.01.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerden der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 10.12.2020 werden zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I. Die Antragstellerin begehrt im Rahmen eines Verfahrens auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes, den Antragsgegner zu verpflichten, ihr Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) zur Finanzierung eines Umzugs durch ein professionelles Umzugsunternehmen zu gewÃ¤hren.

Die 1984 geborene Antragstellerin ist nach ihren Angaben alleinerziehende Mutter von vier minderjÃ¤hrigen Kindern im Alter von 2 bis 10 Jahren. Zusammen mit diesen bezieht sie von dem Antragsgegner Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Der Antragsgegner erteilte ihr unter dem 26.10.2020 die Zustimmung zum Umzug in eine andere Mietwohnung und fÃ¼hrte zu den von der Antragstellerin beantragten Umzugskosten (Umzug mit einem Speditionsunternehmen) aus, dass diese nur aus anerkannten gesundheitlichen GrÃ¼nden Ã¼bernommen werden

kÃ¶nnten. Die Antragstellerin machte hierzu geltend, vier minderjÃ¤hrige Kinder versorgen zu mÃ¼ssen und den Umzug daher nicht in eigener Verantwortung organisieren zu kÃ¶nnen. Sie Ã¼berreichte dem Antragsgegner drei Angebote von Umzugsunternehmen, wobei das gÃ¼nstige 1.950 EUR betrug.

Am 19.11.2020 hat sie bei dem Sozialgericht Duisburg den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt und angekÃ¼ndigt, dass der Umzug zum 01.12.2020 stattfinden solle.

Der Antragsgegner ist dem Anspruch entgegengetreten und hat vorgetragen, dass es der Antragstellerin objektiv zumutbar sei, den Umzug in Eigenregie mittels Umzugshelfern und Mietwagen durchzufÃ¼hren.

Am 01.12.2020 ist die Antragstellerin sodann zusammen mit ihren Kindern innerhalb des Stadtgebietes von P in die neu angemietete Wohnung gezogen. Sie hat den Umzug mit einem Umzugsunternehmen durchfÃ¼hren lassen und angegeben, sich hierfÃ¼r einen Betrag von etwa 1.700,00 EUR von einer "dritten Person" geliehen zu haben.

Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 10.12.2020 die AntrÃ¤ge der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Hinsichtlich der begehrten einstweiligen Anordnung mangele es jedenfalls an einem Anordnungsgrund, da die Antragstellerin fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Umzugs nicht auf gerichtliche Verpflichtung des Antragsgegners angewiesen gewesen sei. Mangels Erfolgsaussichten kÃ¤me auch die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht.

Hiergegen richtet sich die am 16.12.2020 eingelegte Beschwerde der Antragstellerin. Wenn das Sozialgericht zeitnah entschieden hÃ¤tte, hÃ¤tte sie zur Finanzierung des Umzugs nicht auf ein privates Darlehen zurÃ¼ckgreifen mÃ¼ssen. Das Darlehen sei auch nur einem "Zufall geschuldet" gewesen.

II. Die zulÃ¤ssigen Beschwerden der Antragstellerin hinsichtlich der Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung und der GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren sind unbegrÃ¼ndet.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zunÃ¤chst auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Beschluss des Sozialgerichts verwiesen (Â§ 142 Abs. 2 S. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Die BeschwerdebegrÃ¼ndung fÃ¼hrt zu keiner anderen Bewertung.

GemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer solchen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs (d.h. eines materiellen Anspruchs, fÃ¼r den vorlÃ¤ufiger Rechtsschutz begehrt wird) sowie eines Anordnungsgrundes (d.h. der Unzumutbarkeit, bei AbwÃ¤gung aller

betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten) voraus. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen, Â§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. Â§Â§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO). Eine Tatsache ist dann glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Die bloÃe MÃ¶glichkeit des Bestehens einer Tatsache reicht noch nicht aus, um die Beweisanforderungen zu erfÃ¼llen. Es genÃ¼gt jedoch, dass diese MÃ¶glichkeit unter mehreren relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach der GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde besonders viel fÃ¼r diese MÃ¶glichkeit spricht (vgl. zum Begriff der Glaubhaftmachung: BSG Urteil vom 17.04.2013, B 9 V 1/12 R und Beschluss vom 08.08.2001, B 9 V 23/01 B, jeweils juris).

Danach war ein Anordnungsgrund zu keinem Zeitpunkt der AnhÃ¤ngigkeit des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vorhanden. Denn die Antragstellerin war in der Lage, den Umzug zu finanzieren. Ob die Finanzierung durch einen Zufall zu Stande gekommen ist oder ob die Antragstellerin hierzu zunÃ¤chst ein Privatdarlehen aufgenommen hat bzw. hat aufnehmen kÃ¶nnen, ist fÃ¼r die Frage der fehlenden EilbedÃ¼rftigkeit unerheblich. Auf die begehrte gerichtliche Hilfe war die Antragstellerin jedenfalls nicht angewiesen.

Aber auch ein Anordnungsanspruch hinsichtlich der Ãbernahme der Kosten fÃ¼r ein professionelles Umzugsunternehmen war und ist nicht glaubhaft gemacht. Ein diesbezÃ¼glicher Anspruch ist regelmÃ¤Ãig nur ausnahmsweise anzunehmen. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung leiten sich aus den Anspruchsvoraussetzungen ab. Nach Â§ 22 Abs. 6 SGB II beschrÃ¤nkt sich ein Anspruch auf Ãbernahme von Umzugskosten grundsÃ¤tzlich auf solche, die angemessen sind (vgl. Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, Â§ 22 Rn. 241). Generell besteht die Obliegenheit, die Kosten mÃ¶glichst gering zu halten (BSG Urteil 06.05.2010, B 14 AS 7/09 R, juris Rn. 19). Dabei kann der Anspruchsteller auf EigenbemÃ¼hungen verwiesen werden, da es auch bei Familien mit weit Ã¼ber Sozialhilfeniveau liegendem Einkommen Ã¼blich ist, UmzÃ¼ge soweit wie mÃ¶glich mit Eigenleistungen durchzufÃ¼hren, um Kosten gering zu halten (Piepenstock a.a.O., Rn. 249). Dabei kommt es jeweils auf die konkreten UmstÃ¤nde des Einzelfalles an, wobei regelmÃ¤Ãig die nachfolgenden Ãberlegungen gelten.

Um ein Gericht in die Lage zu versetzen, das Vorliegen der Voraussetzungen zu Ã¼berprÃ¼fen, ist zunÃ¤chst der nÃ¶tige Umfang des Umzugs darzustellen. Denn je weniger Hausrat vorhanden ist, mit dem umgezogen wird, desto geringer ist auch der Aufwand fÃ¼r den Umzug. Je weniger Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, desto geringer wird der Umfang des Hausrats ausfallen. Der Umfang kann aber auch z.B. deshalb gering sein, weil alter Hausrat zurÃ¼ckgelassen wird. ErgÃ¤nzend spielt die Entfernung von alter zu neuer Wohnung eine entscheidende Rolle. Je geringer diese ausfÃ¤llt, desto geringer wird der Aufwand fÃ¼r den Umzug sein, da z.B. die Notwendigkeit des Einsatzes von grÃ¶Ãeren Transportern entfÃ¤llt. GrundsÃ¤tzlich wird gelten: Je geringer der Aufwand fÃ¼r einen Umzug ist, desto unwahrscheinlicher wird die Notwendigkeit der DurchfÃ¼hrung durch ein Umzugsunternehmen und desto hÃ¶her werden die Anforderungen an einen entsprechenden Beweis bzw. eine entsprechende Glaubhaftmachung.

Wenn der nÃ¶tige Umfang des Umzugs festgestellt ist, sind die individuellen MÃ¶glichkeiten des/der Betroffenen zur DurchfÃ¼hrung des Umzugs mit Eigenleistungen bzw. das Fehlen solcher darzustellen. Dabei ist grundsÃ¤tzlich davon auszugehen, dass ein Haushalt einen Umzug gegebenenfalls mit Hilfe von Verwandten und Bekannten in der Regel in Eigenleistung durchfÃ¼hren kann. Das geschieht nach der Lebenserfahrung des Senats an jedem Wochenende vielfach, sowohl bei HausstÃ¤nden, die auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, als auch gerade bei solchen, die eigene finanzielle Mittel einzusetzen haben, auch wenn diese das Niveau von Leistungen nach dem SGB II nur geringfÃ¼gig Ã¼bersteigen.

Die MÃ¶glichkeiten zur DurchfÃ¼hrung eines Umzugs in Eigenleistung kÃ¶nnen grundsÃ¤tzlich durch verschiedene persÃ¶nliche Faktoren eingeschrÃ¤nkt sein, zunÃ¤chst sicher durch ein wegen Krankheit oder Behinderung reduziertes kÃ¶rperliches LeistungsvermÃ¶gen von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft. Dabei ist allerdings zu beachten, dass gerade ein Umzug den Betroffenen regelmÃ¤Ãig nur wenige Tage belastet und nicht â wie z.B. eine berufliche TÃ¤tigkeit â stÃ¤ndig wiederkehrend. Die gesundheitliche Situation mÃ¼sste daher â was durch Ã¤rztliche Bescheinigungen zu belegen wÃ¤re â auch eine kurzfristig belastendere kÃ¶rperliche BetÃ¤tigung als unzumutbar erscheinen lassen. Daneben ist zu berÃ¼cksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Bedarfsgemeinschaft darstellt und ob ggf. andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder sonstige Helfer â sei es aus der Familie oder aus dem Bekanntenkreis, sei es durch entlohnte Helfer â den Ausfall des durch die Gesundheit bei einem Umzug nicht einsetzbaren Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft kompensieren kÃ¶nnen. DarÃ¼ber hinaus spielen â je nach Umfang des Umzugs â auch sonstige FÃ¤higkeiten, wie etwa die MÃ¶glichkeit einen Transporter zu fahren, eine Rolle. Ggf. kÃ¶nnen aber auch solchermaÃen reduzierte MÃ¶glichkeiten der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft durch FÃ¤higkeiten mÃ¶glicher Helfer kompensiert werden.

Sodann wird ein Betroffener regelmÃ¤Ãig auf die Hilfe von Verwandten und Bekannten zurÃ¼ckgreifen kÃ¶nnen. Auch dies entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung. FÃ¼r den Beweis â oder in einem Verfahren auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes die Glaubhaftmachung -, dass solche MÃ¶glichkeiten nicht bestehen, genÃ¼gt nicht deren schlichte Negierung. Es gilt, entsprechende AnknÃ¼pfungstatsachen vorzutragen und sodann unter Beweis zu stellen bzw. glaubhaft zu machen. Hierzu ist zunÃ¤chst aufzuzeigen, welche verwandtschaftlichen, freundschaftlichen und sonstigen sozialen Kontakte bestehen bzw. nicht bestehen und sodann aus welchen GrÃ¼nden ein ZurÃ¼ckgreifen auf diese nicht mÃ¶glich ist. Dazu hat der Betroffene/haben die Betroffenen die weiteren FamilienverhÃ¤ltnisse auÃerhalb der Bedarfsgemeinschaft (z.B. Eltern, Geschwister, erwachsene Kinder, etc.), aber auch sonstige sich aufdrÃ¤ngende soziale Kontakte (z.B. Ã¼ber die Schulen, KindergÃ¤rten oder sonstigen Betreuungseinrichtungen, Ã¼ber nicht in der Bedarfsgemeinschaft lebende Partner) darzustellen. Bei einem alleinerziehenden Haushaltsvorstand wird als Helfer auch regelmÃ¤Ãig der getrenntlebende Elternteil in Betracht kommen. Sind sodann mit Blick auf bestehende oder sich aufdrÃ¤ngende soziale Kontakte konkret gescheiterte BemÃ¼hungen, Hilfe fÃ¼r den Umzug zu organisieren, nicht

aufgezeigt und bewiesen bzw. glaubhaft gemacht, kann von der Notwendigkeit eines von einem professionellen Umzugsunternehmen durchgefÃ¼hrten Umzugs nicht ausgegangen werden. Ein umfÃ¤nglich professionell durchgefÃ¼hrter Umzug ist auch dann nicht notwendig, wenn je nach den in der Gesamtschau bestehenden konkreten MÃ¶glichkeiten etwa die Anmietung eines Transporters, die Leihe von Umzugskartons und/oder die Beauftragung von HilfskrÃ¤ften etwa im Rahmen kurzfristiger sozialversicherungsfreier BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse mÃ¶glich ist. Selbst ein Anspruch auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Anmietung eines Transporters wird je nach Umfang des Umzugs aber dann ausscheiden, wenn etwa ein eigenes geeignetes Kfz vorhanden ist, oder potenzielle Helfer Ã¼ber ein solches verfÃ¼gen. Ein Umzug mit mÃ¤Ãigem Aufwand wenige Kilometer weit kann z.B. auch mit einem grÃ¶Ãeren privaten Kfz etwa einem Minivan oder Ãhnlichem durchgefÃ¼hrt werden.

Nach diesen Ãberlegungen ist ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Zwar ist dabei vorliegend sicher zu beachten, dass die Antragstellerin alleinerziehend ist und vier Kinder zu versorgen und zu beaufsichtigen hat, wobei das jÃ¼ngste gerade einmal zwei Jahre alt ist, und sie nach eigenen Angaben Ã¼ber keinen FÃ¼hrerschein verfÃ¼gt. Solche reduzierten individuellen MÃ¶glichkeiten kÃ¶nnen aber grundsÃ¤tzlich durch Helfer kompensiert werden. Im vorliegenden Fall etwa dadurch, dass die Betreuung der Kinder durch Verwandte oder Bekannte am Umzugstag Ã¼bernommen wird. Sollte niemand aus dem Bekanntenkreis einen angemieteten Transporter fÃ¼hren kÃ¶nnen, besteht ferner entsprechend dem Hinweis des Antragsgegners die MÃ¶glichkeit der Anmietung eines solchen mit Fahrer oder eine Hilfskraft kÃ¶nnte einen solchen steuern. Allerdings stellt die Antragstellerin nicht einmal konkret dar, ob Verwandte (z.B. Eltern oder Geschwister) vorhanden sind, die ihr helfen kÃ¶nnten bzw. warum eine solche Hilfe ausgeschlossen ist. Ferner hat sie nicht dargelegt, warum der Vater ihrer Kinder nicht als Helfer in Betracht kommt. Der Vortrag, dieser scheide als Helfer aus, ist ohne die Darstellung von konkreten AnknÃ¼pfungstatsachen â wie hier â jedenfalls nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich im Sinne einer Glaubhaftmachung. SchlieÃlich werden ergÃ¤nzend sonstige soziale Kontakte gerade Ã¼ber die Kinder und die von diesen besuchten Schulen und sonstigen Betreuungseinrichtungen fast zwangslÃ¤ufig vorhanden sein. Aber auch diesbezÃ¼glich sind konkret gescheiterte BemÃ¼hungen, Hilfe fÃ¼r den Umzug zu organisieren, von der anwaltlich vertretenen Antragstellerin nicht aufgezeigt worden. Das bloÃe Negieren entsprechender MÃ¶glichkeiten genÃ¼gt zur Glaubhaftmachung von deren Fehlen nicht, da, wie oben ausgefÃ¼hrt, nach der Lebenserfahrung regelmÃ¤Ãig vom Bestehen solcher MÃ¶glichkeiten auszugehen ist.

Da die Angelegenheit keine Aussicht auf Erfolg bot, ist auch die Entscheidung des Sozialgerichts, den Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe abzulehnen, nicht zu beanstanden (Â§ 73a Abs.1 S. 1 SGG i.V.m. Â§ 114 S. 1 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung von Â§ 193 SGG. FÃ¼r die Beschwerde zur abgelehnten Prozesskostenhilfe ergibt sich die Kostenfolge aus Â§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§ 127 Abs. 4 ZPO.

Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss findet nicht statt (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 05.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024